

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual, B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Standort: Nürnberg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, jedoch sah der Akkreditierungsrat in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage - Nachweis der berufsrechtlichen Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Mit dem Abschluss des Studiums wird die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erteilt." (Akkreditierungsbericht, S. 5).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 BayStudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 BayStudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass den Antragsunterlagen keine Allgemeinverfügung beigefügt ist, die dem vorliegenden Studiengang bescheinigt, dass er die berufsrechtlichen Anforderungen des reglementierten Berufs der Sozialpädagogik erfüllt. Daher muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung einen aktuellen Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einreichen.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

Zur Auflage der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: *Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)*

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingereicht, welche dem vorliegenden Studiengang die Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen gemäß BaySozKiPädG bescheinigt.

Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programm spezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

